



Egolzwil

Wasserversorgungs- reglement

Ausgabe vom 31. August 2018 (Entwurf für Orientierungsversammlung)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1	Zweck und Inhalt	6
Art. 2	Geltungsbereich	6
Art. 3	Zuständigkeit.....	6
Art. 4	Ökologische Grundsätze.....	6
II.	Planung der Wasserversorgung	7
Art. 5	Wasserversorgungsplanung	7
Art. 6	Grundwasserschutzzonen.....	7
Art. 7	Trinkwasserversorgung in Notlagen	7
III.	Versorgungsaufgabe	7
Art. 8	Versorgungspflicht.....	7
Art. 9	Versorgungsumfang.....	7
IV.	Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezügern	8
Art. 10	Rechtsnatur	8
Art. 11	Bewilligungspflicht	8
Art. 12	Verträge für Wasserlieferungen und -bezüge mit Wasserversorgungen.....	8
Art. 13	Haftung	9
Art. 14	Meldepflicht bei Handänderung.....	9
Art. 15	Wasserableitungsverbot	9
Art. 16	Unberechtigter Bezug	9
Art. 17	Vorübergehender Bezug	9
Art. 18	Ende des Wasserbezugs	9
V.	Wasserversorgungsanlagen	9
a.	Grundsätze	9
Art. 19	Anlagen zur Wasserversorgung.....	9
Art. 20	Öffentliche Anlagen	10
Art. 21	Private Anlagen	10
Art. 22	Pflanzungen	10
Art. 23	Verlegung	10
Art. 24	Beanspruchung Privatgrund.....	10
b.	Öffentliche Anlagen	10
1.	Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	10
Art. 25	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	10
2.	Hydrantenanlagen und -löserschutz	10

Art. 26	Erstellung und Kosten.....	10
3.	Wasserzähler	11
Art. 27	Installation, Unterhalt und Ersatz.....	11
Art. 28	Standort, Änderungen	11
Art. 29	Revision, Störungen.....	11
Art. 30	Technische Vorschriften	12
c.	Private Anlagen	12
1.	Grundsätze	12
Art. 31	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	12
Art. 32	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	13
2.	Hausanschlussleitungen	13
Art. 33	Bewilligung	13
Art. 34	Technische Bestimmungen.....	13
3.	Hausinstallationen	13
Art. 35	Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	13
Art. 36	Abnahme	13
Art. 37	Wasseraufbereitungsanlagen	14
Art. 38	Warmwasserinstallationen	14
VI.	Finanzierung	14
1.	Grundsätze	14
Art. 39	Finanzierung der Anlagen	14
Art. 40	Gebührenhöhe.....	14
Art. 41	Betriebsfremde Leistungen.....	14
2.	Einmalige Gebühren.....	15
Art. 42	Anschlussgebühr	15
Art. 43	Beiträge.....	15
Art. 44	Verwaltungsgebühren	15
3.	Jährliche Gebühren	15
Art. 45	Grund- und Mengengebühr.....	15
Art. 46	Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen	15
4.	Gebührenerhebung	16
Art. 47	Rechnungsstellung	16
Art. 48	Gebührenpflichtiger Schuldner	16
Art. 49	Zahlungspflicht und Fälligkeit	16
Art. 50	Mehrwertsteuer.....	16

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise	17
Art. 51 Rechtsmittel	17
Art. 52 Widerhandlungen.....	17
Art. 53 Hinweise.....	17
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglements.....	17
Art. 55 Inkrafttreten	17

Relevante Gesetze und Normen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017), SR 814.20
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2018), SR 814.201
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (Stand 2. Mai 2017), SR 817.02
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Stand 1. Mai 2017), SR 817.0
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (Stand 1. Januar 2018), SR 700
SVGW W21	Muster-Wasserversorgungsreglement
SVGW W3	Richtlinie für Trinkwasserinstallationen
SVGW W3/E1	Richtlinie für die Rückflussverhinderung in Sanitäranlagen
SVGW W3/E2	Richtlinie für den Betrieb und Unterhalt von Sanitäranlagen
WVNG	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 des Kantons Luzern (Stand 1. Januar 2009)
WNVV	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2003 des Kantons Luzern (Stand 1. Juli 2013)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Januar 2018), SR 210

Soweit in dem vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG) sowie die weiteren eidgenössischen und kantonalen einschlägigen Gesetze und Verordnungen das folgende Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Egolzwil.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezüglern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüglern sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezüglern gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgung zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde Egolzwil plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgungen übertragen.

³ In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

⁴ Die Wasserversorgung kann Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 4 Ökologische Grundsätze

¹ Die Quellen und Grundwasserfassungen, die die Wasserversorgung speisen, haben den Qualitätsnormen zu entsprechen, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben werden. Quellen und Grundwasserfassungen, die nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind zu sanieren oder stillzulegen.

² Die Grundeigentümer haben ihre Grundstücke, welche sich im Bereich des Quell- und Grundwassergebietes befinden, sorgfältig zu bewirtschaften, damit das Quell- und Grundwasser nicht verunreinigt wird. Die festgelegten Schutzzonen sind einzuhalten.

³ Die Wasserversorgung hat das Wasser mindestens zweimal jährlich, bei kritischen Werten mehrmals, kontrollieren zu lassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 5 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 6 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgung lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 7 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgung sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 8 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgung gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 9 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezügern

Art. 10 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹ Mit dem Einreichen des Baugesuches ist das Gesuch um einen Wasseranschluss enthalten. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Verordnung. Sie bildet in der Regel einen Bestandteil der ordentlichen Baubewilligung.

² Eine Bewilligung an die Wasserversorgung ist zusätzlich erforderlich für

- a. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlageanlagen;
- b. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- c. den Bezug von Bauwasser;
- d. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- e. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

³ Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Die Wasserversorgung kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁵ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

⁶ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 12 Verträge für Wasserlieferungen und -bezüge mit Wasserversorgungen

Im separaten Lieferungsvertrag vom 01. April 2017 zwischen den Gemeinden Wauwil und Egolzwil ist die Wasserlieferung an die Gemeinde Wauwil geregelt. Der Gemeinderat kann mit anderen Wasserversorgungen separate Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge abschliessen. Dabei können zu diesem Reglement abweichende Bestimmungen festgelegt werden. Es sind die Finanzierungsgrundsätze nach Art. 43 einzuhalten.

Art. 13 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 14 Meldepflicht bei Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 15 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigern oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler verboten.

Art. 16 Unberechtigter Bezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 17 Vorübergehender Bezug

Bei Wasserabgabe zu Bauzwecken wird eine Mengengebühr gemäss Tarifordnung erhoben. Alle Kosten für die Bauwasserabgabe, wie Grabarbeiten, Installationen und Grundgebühr gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 18 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung einen Monat vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 19 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

² Die Wasserversorgung und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 20 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Abzweigung und Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 21 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen sowie die Hausinstallationen.

² Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage der Absperrschieber.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Art. 22 Pflanzungen

Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

Art. 23 Verlegung

Die Kostentragung bei der Verlegung einer Haupt- und Versorgungsleitung richtet sich nach Art. 742 ZGB.

Art. 24 Beanspruchung Privatgrund

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestatten das Ersetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Art. 691 und 742 ZGB.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 25 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 26 Erstellung und Kosten

¹ Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

² Die Wasserversorgung kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Der Standort der neuen Hydranten ist mit dem Feuerwehrkommandanten und der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern abzusprechen.

⁵ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, das Umstellen von Schiebern und die Entnahme von Wasser aus Hydranten sind Unbefugten verboten.

3. Wasserzähler

Art. 27 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.

² Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

³ Pro Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Für weitere Wasserzähler hat der Wasserbezüger die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser zusätzlichen Zähler zu übernehmen.

Art. 28 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgung vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 29 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Ergibt die Prüfung, dass der Zähler mehr als 5 Prozent zu viel anzeigt, so ist dem Abonnet die für das laufende Jahr zu viel angezeigte Wassermenge zu vergüten. Zeigt aber der Zähler mehr als 5 Prozent zu wenig an, ist die Wasserversorgung für eine Nachforderung für denselben Zeitraum berechtigt.

⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

Art. 30 Technische Vorschriften

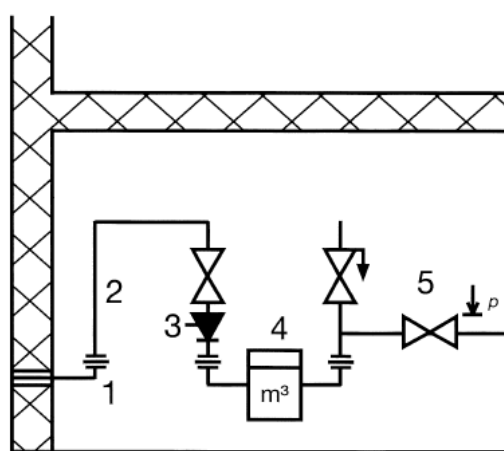
¹ Der Wasserzähler ist an einem für die Wasserversorgung jederzeit zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen. Bei der Standortwahl ist weiter darauf zu achten, dass das Ablesen und der periodische Austausch des Wasserzählers leicht möglich sind.

² Der Einbau von Absperrorganen vor und nach dem Wasserzähler ist unerlässlich. Falls die Armaturen der Verteilbatterie in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers installiert sind, gelten sie als Absperrorgan nach dem Wasserzähler.

³ Die Wahl einer zweckentsprechenden Absicherung gegen Wasserrückfluss hat nach der SVGW W3/E1 zu erfolgen. Installationen und Anschlüsse von Apparaten und deren Absicherung sind mit der Wasserversorgung festzulegen.

⁴ Die in Leitungssystemen eingebauten Vorrichtungen zur Verhinderung des Wasserrückflusses müssen gut zugänglich, leicht demontierbar und zu Kontrollzwecken mit einem Prüfstutzen versehen sein.

Hausanschlussleitung/Verteilbatterie



- 1 Verschraubung (Empfehlung)
- 2 Hausanschlussleitung intern (offen führen)
- 3 Rückflussverhinderung (gemäss Netzbetreiber)
- 4 Wasserzähler (an zugänglicher Stelle platzieren)
- 5 Druckminderer

Schnitt

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 31 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Art. 32 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 33 Bewilligung

Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 34 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugelassen werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf.

³ In jede Hausanschlussleitung ist möglichst nahe an der öffentlichen Wasserleitung und wenn möglich in öffentlichem Grund ein Absperrschieber einzubauen, welcher nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

⁴ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 35 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 36 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von Beauftragten der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 37 Wasseraufbereitungsanlagen

Es dürfen nur SVGW-zertifizierte Wasseraufbereitungs- bzw. Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Durch Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 38 Warmwasserinstallationen

Das kalte wie auch das erwärmte Trinkwasser muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (SVGW-Merkblatt W10002: Legionellen in Trinkwasserinstallationen – Was muss beachtet werden?).

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 39 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 42 und 45);
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 43);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 41).

³ Die Wasserversorgung hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung der Tarifordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 40 Gebührenhöhe

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren werden durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt. Eine Änderung der Tarifordnung ist der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget vorzulegen.

² Die Tarifordnung ist zu veröffentlichen.

Art. 41 Betriebsfremde Leistungen

¹ Wird Wasser für Kanalreinigungen, Strassenspülungen, usw. ab Hydrant bezogen, so stellt die Wasserversorgung dem Bezüger für die jeweils aufgelaufenen Kosten Rechnung.

² Die Mengengebühr für diese ausserordentlichen Wasserlieferungen entspricht der Mengengebühr, welche jeweils an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets von den Stimmberechtigten beschlossen wird.

³ Bei Lieferungen für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Veranstaltungen der Dorfvereine kann der Gemeinderat diese Gebühren reduzieren oder darauf verzichten.

2. Einmalige Gebühren

Art. 42 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen durch Neubauten wird eine einmalige Gebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

³ Bei Erweiterungen und baulichen Änderungen wie An-, Auf-, Umbauten, welche sanitäre Anlagen umfassen, wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Differenz zwischen altem und neuem, anlässlich der Gebäudeschätzung von den Schätzern festgelegten Gebäudeversicherungswert berechnet.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 43 Beiträge

¹ Die Wasserversorgung kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 44 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 45 Grund- und Mengengebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Mengengebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren haben 20 bis 40 Prozent, die Mengengebühr 60 bis 80 Prozent der Kosten zu decken.

² Die Mengengebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

Art. 46 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen wird aufgrund der erforderlichen Maximalleistung (l/min) jährlich eine Wasserbereitstellungsgebühr erhoben.

4. Gebührenerhebung

Art. 47 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

³ Für die Anschlussgebühr hat der Grundeigentümer der Wasserversorgung vor Baubeginn einen unverzinslichen Vorschuss zu leisten, ausgehend von der im Baugesuch deklarierten Bausumme. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme.

⁴ Die Rechnungsstellung für Perimeterbeiträge erfolgt, nachdem die im Kostenverteiler festgelegte anteilmässige Beitragspflicht rechtskräftig geworden ist.

Art. 48 Gebührenpflichtiger Schuldner

¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes ist. Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren und Beiträge solidarisch.

² Die jährlichen Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten des Grundstücks.

Art. 49 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgung hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Mengengebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 50 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 51 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgung betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 52 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 53 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. September 1993 aufgehoben.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Egolzwil, 11. Dezember 2018

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber